

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
Universität St.Gallen



eat and more
Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon»

Brasserie LIPP, Zürich
Donnerstag, 7. Mai 2015

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
Universität St.Gallen

Regulierung von Reiseschäden


Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
Universität St.Gallen

Inhalt

- Reiseschäden
- Sozialversicherungsrechtliche Leistungspflicht
- Privatversicherungsrechtliche Leistungspflicht
- Haftungsrechtliche Ersatzpflicht

eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 3

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen


Reiseschäden

- Nicht auf Reise Geschädigter muss geplante/gebuchte Reise absagen/verschieben ► Ersatzfähigkeit des Annulationsschadens
- Während Reise in der Schweiz wird ein Ausländer geschädigt ► Versicherungsdeckung/Haftung und Export der Versicherungsleistungen ins Ausland
- Während Reise im Ausland wird ein Schweizer geschädigt ► Versicherungsdeckung (auch für Versicherungsleistungen im Ausland)/Haftung

eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 4

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Sozialversicherungsrechtliche Leistungspflicht

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Unfallversicherung

- Versicherte Personen
 - In der Schweiz beschäftigte oder entsandte Arbeitnehmer, letztere während längstens zwei Jahren (UVV 4)
 - Ausnahmen in Bezug auf Personen mit Vorrechten nach internationalem Recht (UVV 3)
 - Empfehlung Nr. 15/84: Schadenfälle im Ausland
 - In Ländern, mit welchen Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen wurden, existieren Verbindungsstellen, welche zur Abklärung des Sachverhaltes beigezogen werden können. Die Liste der Verbindungsstellen in den EU-Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten wird vom BAG publiziert. Allenfalls können Zahlungen unter Vorbehalt weiterer Abklärungen geleistet werden.

eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 6

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Unfallversicherung

- **Versicherte Leistungen**
 - Reise-, Transport- und Rettungskosten
 - Kosten für die Überführung der Leiche
 - Kostenvergütung für Behandlung im Ausland

eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 7

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Unfallversicherung

- **Reise-, Transport- und Rettungskosten**
 - notwendige Reise-, Transport- und Rettungskosten (UVG 13 I) bis zu einem Fünftel von CHF 126 000 im Ausland (UVV 20 II)
 - Empfehlung Nr. 1/94 Kostenvergütungen (Rettungs-, Bergungs-, Reise- und Transportkosten, Unterkunfts- und Verpflegungskosten)
 - Repatriierungsflüge werden übernommen, wenn keine ausreichende medizinische Versorgung im Ausland gewährleistet ist (Ziffer 2.4 Empfehlung Nr. 1/94)

eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 8

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Unfallversicherung

- **Kosten für die Überführung der Leiche**
 - notwendige Kosten für die Überführung der Leiche an den Bestattungsort (UVG 14 I) bis zu einem Fünftel von CHF 126 000 im Ausland (UVV 21 I)
 - Empfehlung Nr. 10/1986: Leichentransport und Bestattungskosten
 - Unter Leichentransportkosten sind die reinen Aufwendungen für die Überführung der Leiche an den Bestattungsort zu verstehen. Kosten für die Lieferung des Sarges hingegen gehören grundsätzlich zu den Bestattungskosten. Lediglich bei gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Spezialtransporten (Ausland) sind die Kosten des Sarges und dessen Lieferung als Leichentransportkosten zu übernehmen.

eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 9

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
Universität St.Gallen


Unfallversicherung

- **Kostenvergütung für Behandlung im Ausland**
 - Der Bundesrat kann die Leistungspflicht der Versicherung näher umschreiben und die Kostenvergütung für Behandlung im Ausland begrenzen (UVG 10 III).
 - Für eine notwendige Heilbehandlung im Ausland wird dem Versicherten höchstens der doppelte Betrag der Kosten vergütet, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären (UVV 17).
 - Empfehlung Nr. 2/83: Spitalbehandlungen im Ausland
 - Beim Vergleich der Kosten einer Spitalbehandlung im Ausland mit den Kosten einer Behandlung in der Schweiz ist immer mit dem tarifmässig teuersten inländischen Spital zu vergleichen.

eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 10

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
Universität St.Gallen

Unfallversicherung




eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 11

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
Universität St.Gallen

Krankenversicherung

- **Versicherte Personen**
 - Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern oder von ihrem gesetzlichen Vertreter beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertreterin versichern lassen (KVG 3 I).
 - Detailregelung in KVV 1 ff.


eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 12

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 **Universität St.Gallen**

Krankenversicherung

- **Versicherte Leistungen**
 - Notfallbehandlung
 - Europäische Krankenversicherungskarte
 - Pilotprojekte für die Kostenübernahme für Leistungen im Ausland


eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 13

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 **Universität St.Gallen**

Krankenversicherung

- **Versicherte Leistungen**
 - Der Bundesrat kann bestimmen, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten von Leistungen nach den Artikeln 25 Absatz 2 oder 29 übernimmt, die aus medizinischen Gründen im Ausland erbracht werden. Er kann bestimmen, in welchen Fällen die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten einer Entbindung übernimmt, die aus andern als medizinischen Gründen im Ausland erfolgt. Er kann die Übernahme der Kosten von Leistungen, die im Ausland erbracht werden, begrenzen (KVG 34 II).

eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 14

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 **Universität St.Gallen**

Krankenversicherung

- **Notfallbehandlung**
 - Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten von Behandlungen, die in Notfällen im Ausland erbracht werden. Ein Notfall liegt vor, wenn Versicherte bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt einer medizinischen Behandlung bedürfen und eine Rückreise in die Schweiz nicht angemessen ist. Kein Notfall besteht, wenn sich Versicherte zum Zwecke dieser Behandlung ins Ausland begeben (KVV 36 II).

eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 15

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
Universität St.Gallen

Krankenversicherung

- **Pilotprojekte für die Kostenübernahme für Leistungen im Ausland**
 - Das Departement kann Pilotprojekte bewilligen, die in Abweichung von Artikel 34 des Gesetzes eine Kostenübernahme durch Versicherer für Leistungen vorsehen, die in Grenzgebieten für in der Schweiz wohnhafte Versicherte erbracht werden (KVV 36a).
 - LANDOLT, H. (2014) Gesundheit, in: Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Schweiz. Juristisches Handbuch zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bund und Kantonen, Zürich/St. Gallen, S. 461 – 497

eat and more: Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 19

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
Universität St.Gallen

Invalidenversicherung

- **Versicherte Personen**
 - Personen mit Wohnsitz/Erwerbstätigkeit in der Schweiz (IVG 1b und AHVG 1a)
 - Ausländische Staatsangehörige sind, vorbehaltlich Artikel 9 Absatz 3, nur anspruchsberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG4) in der Schweiz haben und sofern sie bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben. Für im Ausland wohnhafte Angehörige dieser Personen werden keine Leistungen gewährt (IVG 6 II).
 - freiwillige Versicherung für Auslandschweizer

eat and more: Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 20

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
Universität St.Gallen

Invalidenversicherung

- **Versicherte Leistungen**
 - Eingliederungsmassnahmen
 - Beiträge an die Reisekosten im Ausland
 - Export von Geldleistungen

eat and more: Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 21

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
Universität St.Gallen

Invalidenversicherung

- **Eingliederungsmassnahmen**
 - Die Eingliederungsmassnahmen werden in der Schweiz, ausnahmsweise auch im Ausland, gewährt (IVG 9 I):
 - Eingliederungsmassnahmen im Ausland für obligatorisch Versicherte bei beachtlichen Gründen, insbesondere infolge Unmöglichkeit der Durchführung in der Schweiz oder bei einem Notfall (IVV 23bis)
 - Eingliederungsmassnahmen im Ausland für freiwillig Versicherte (IVV 23ter)

* eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 22

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
Universität St.Gallen

Invalidenversicherung

- **Beiträge an die Reisekosten**
 - Ausnahmsweise können Beiträge an die Reisekosten im Ausland gewährt werden (IVG 51 II).
 - Kreisschreiben über die Vergütung der Reisekosten in der Invalidenversicherung (KSVR)


* eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 23

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
Universität St.Gallen

Invalidenversicherung

- **Export von Geldleistungen**
 - Rentenleistungen
 - Grundsätzliche Exportierbarkeit
 - IV-Renten
 - Exportverbot für Viertelsrenten (IVG 29 IV)
 - Nach dem Prorata-Prinzip erhält eine Person mit Versicherungszeiten in beiden Staaten im Invaliditätsfall eine Teilrente jedes Staates, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt.
 - Nach dem Risiko-Prinzip erhält die Person eine Rente des Vertragsstaates, dessen Versicherung sie bei Invaliditätseintritt angehörte.


* eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 24

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen


Invalidenversicherung

- Export von Geldleistungen
 - Hilflosenentschädigung
 - Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz als Anspruchsvoraussetzung (IVG 42 II); ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person an dem Ort, an dem sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum Vor herein befristet ist (ATSG 13 II).
 - Ausnahmegrund des längerfristigen Auslandsaufenthalts setzt zwingende unvorhergesehene Umstände wie Krankheit oder Unfall usw. voraus, weshalb der Auslandsaufenthalt über ein Jahr hinaus verlängert werden muss (vgl. BGE 111 V 180 E 4 und Urteile BVGer C-885/2003 E 3.1 und C-7803/2010 E 3.5).

* eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 25

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Privatversicherungsrechtliche Leistungspflicht

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Auslanddeckung

- Räumliche Deckung
 - Nach einem objektiven Sprachverständnis umfasst der Begriff «Ausland» auch die Grenzzonen; es ist für die Versicherung ein Leichtes, durch einen Zusatz wie «Ausland (einschliesslich Grenzzonen)» bzw. «Ausland (ausschliesslich Grenzzonen)» Klarheit zu schaffen (BGer 5C.61/2006 E. 3.2).
- Persönliche Deckung
 - Garantierklärung für den im Ausland lebenden Vater stellt Eigenversicherung dar (BGer 5C.277/2006 E. 4 und 5)
 - Kürzung bei der Reisegepäckversicherung bei leichter Fahrlässigkeit (VVG 98 III i.V.m. 14 IV – BGer 5C.93/201)

* eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 27

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Auslandversicherung

- **Reiseversicherung**
 - Zusatzversicherung Krankenversicherer
 - Erweiterung der KVG-Deckung im Ausland
 - separate Reiseversicherung
 - gemische Versicherung
 - Beispiel <http://www.erv.ch>
 - Schutzbrief
 - keine Nebenabrede zum Pannenhilfevertrag, sondern hat Versicherungscharakter (BGE 92 I 126 E. 3, 4 und 5)
 - Rettungskarte der Air Glacier ist keine Versicherung (BGer 2C_506/2007 = Pra 2008 Nr. 128 E. 7.2)

eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 28

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Auslandversicherung

- **Motorfahrzeughaftpflichtversicherung**
 - Grüne-Karte-Abkommen (1973)
 - Ausweis betreffend Versicherungsschutz im Vertragsstaat
 - Kennzeichenabkommen (1974)
 - Verzicht auf Kontrolle der Haftpflichtversicherung bei Grenzübertritt
 - Besucherschutzabkommen (2000)
 - Schadenregulierungsanspruch am Wohnsitz
 - Regelung der Schadenregulierungsbeauftragten (SVG 79b ff.)
 - Übernahme der Odenbreit-Rechtsprechung (BGE 138 III 386 E. 2: Eine im Ausland durch einen Verkehrsunfall geschädigte Person kann an ihrem Wohnsitz eine Direktklage gegen eine Versicherung erheben)

eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 29

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Auslandversicherung

Grüne Karte

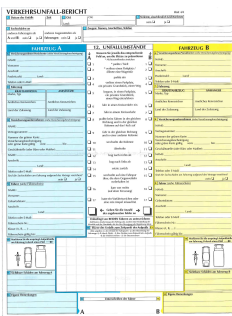
Legend:
 - Light Green: Bilateral Abkommen (Einseitig in einem der Vertragsstaaten)
 - Dark Green: Grüne Karte-Abkommen (Einseitig in einem der Vertragsstaaten)
 - Grey: Kein Abkommen

nbiungf
 n b i u n g f
 n b i u n g f

eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 30

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Auslandversicherung



eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 31

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Haftungsrechtliche Ersatzpflicht

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Vertragliche Haftung

- Haftung des Veranstalters/Vermittlers
 - Bundesgesetz über Pauschalreisen vom 18. Juni 1993 (SR 944.3)
- Haftung des Dienstleistungsträgers
 - Haftung für Personenbeförderung
 - Haftung für Sachbeförderung
- Ersatzfähige Reiseschäden

eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M. | 33

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Vertragliche Haftung

- **Reisvertrag**
 - „Für den Reiservertrag besteht im schweizerischen Recht keine besondere gesetzliche Regelung. Grundsätzlich wird aber unterschieden zwischen dem Reisevermittlungsvertrag, der als einfacher Auftrag im Sinne von Art. 394 ff. OR zu qualifizieren ist, und dem Reiseveranstaltungsvertrag, welcher als Innominatkontrakt Elemente des einfachen Auftrags und des Werkvertrags aufweist (BGE 111 II 270 E. 4). Daneben findet unter gewissen Umständen das Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über Pauschalreisen (SR 944.3) Anwendung. Werden – wie vorliegend – Geschäftsreisen vermittelt, ist hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation des Vertrags stets auf den Einzelfall

eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M. | 34

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Vertragliche Haftung

- **Reisvertrag**
 - abzustellen. Grundsätzlich ist jedoch danach zu unterscheiden, ob die Vermittlung von Reiseleistungen nur gelegentlich oder dauerhaft erfolgt. So kann bei der nur gelegentlichen Vermittlung von Reiseleistungen von einem Maklervertrag nach Art. 412 ff. OR, bei der dauerhaften Vermittlung dagegen von einem Agenturverhältnis nach Art. 418a ff. OR ausgegangen werden. Regelmässig liegt jedoch ein einfacher Auftrag gemäss Art. 394 ff. OR vor“ (HGer ZH HG140108)


eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M. | 35

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Haftung des Veranstalters/Vermittlers

- **Bundesgesetz über Pauschalreisen vom 18. Juni 1993 (SR 944.3)**
 - Als Pauschalreise gilt die im voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, wenn diese Verbindung zu einem Gesamtpreis angeboten wird und länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschliesst:
 - Beförderung;
 - Unterbringung;
 - andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen.


eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M. | 36

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Haftung des Veranstalters/Vermittlers

- **Bundesgesetz über Pauschalreisen vom 18. Juni 1993 (SR 944.3)**
 - PRG findet selbst dann Anwendung, wenn sämtliche Leistungen getrennt berechnet werden (BGer 4C.125/2004 = Assistalex 2004 Nr. 10660)


eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M. | 37

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Haftung des Veranstalters/Vermittlers

- **Bundesgesetz über Pauschalreisen vom 18. Juni 1993 (SR 944.3)**
 - Der Veranstalter oder der Vermittler, der Vertragspartei ist, haftet dem Konsumenten für die gehörige Vertragserfüllung unabhängig davon, ob er selbst oder andere Dienstleistungsträger die vertraglichen Leistungen zu erbringen haben (PRG 14 I).
 - Das Zurverfügungstellen einer Jacht fällt nicht unter das PRG, im Gegensatz zum Verkauf einer Kreuzfahrtreise (BGE 139 III 217 E. 2.1).
 - nicht rollstuhlgängiges Hotel als nicht gehörige Erfüllung (AR GVP 22/2010 Nr. 3554)


eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M. | 38

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Haftung des Veranstalters/Vermittlers

- **Bundesgesetz über Pauschalreisen vom 18. Juni 1993 (SR 944.3)**
 - **Haftungsauschluss- bzw. Reduktionsgründe (PRG 15 I):**
 - Versäumnisse des Konsumenten
 - unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter
 - Höhere Gewalt
 - Der Konsument, der den Reiseveranstalter nicht über den besonders hohen Wert eines anvertrauten Reisegepäckstücks orientiert, muss sich ein Versäumnis i.S.v. Art. 15 Abs. 1 lit. a PRG vorwerfen lassen (BGE 130 III 182 E. 5: Herabsetzung auf den üblichen Wert des Koffers).


eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M. | 39

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Haftung des Dienstleistungsträgers

- **Personenbeförderungsvertrag**
 - Personenbeförderung im In- und Ausland
 - private und öffentlich-konzessionierte Personenbeförderung
 - Personenbeförderung zu Land, in der Luft und zur See
- **Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG) vom 20. März 2009**
 - regelmässige und gewerbmässige Personenbeförderung auf Eisenbahnen, auf der Strasse und auf dem Wasser sowie mit Seilbahnen, Aufzügen und anderen spurgeführten Transportmitteln (PBG 1 II)


eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M. | 40

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Haftung des Dienstleistungsträgers

- **Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG) vom 20. März 2009**
 - Verspätungshaftung (PBG 21)
 - **Hilfspersonenhaftung (PBG 42 ff.)**
 - Das Unternehmen haftet für den Schaden, den Personen, die es für den Transport einsetzt, bei ihren dienstlichen Verrichtungen verursachen. Als solche Personen gelten auch Transportbeauftragte und ihre Angestellten.

eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M. | 41

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Haftung des Dienstleistungsträgers

- **Internationale Bahnreise**
 - Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9.5.1980 (COTIF)
 - **Anhang A COTIF: Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV)**
 - Die Eisenbahn haftet für den Schaden, der dadurch entsteht, dass ein Reisender durch Unfall im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb während seines Aufenthaltes in den Fahrzeugen oder beim Ein- oder Aussteigen getötet, verletzt oder sonst in seiner körperlichen oder in seiner geistigen Gesundheit beeinträchtigt wird (CIV 26 § 1)

eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M. | 42

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Haftung des Dienstleistungsträgers

- Internationale Luftreise
 - Warschauer-Abkommen
 - [Abkommen vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr \(mit Zusatzprotokoll\) \(SR 0.748.410\)](#)
 - [Protokoll vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929 \(SR 0.748.410.1\)](#)
 - Montrealer-Abkommen
 - [Übereinkommen vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr \(SR 0.748.411\)](#)

eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M. | 43

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Haftung des Dienstleistungsträgers

- Internationale Luftreise
 - Montrealer-Abkommen
 - Der Luftfrachtführer hat den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass ein Reisender getötet oder körperlich verletzt wird, jedoch nur, wenn sich der Unfall, durch den der Tod oder die Körperverletzung verursacht wurde, an Bord des Luftfahrzeugs oder beim Ein- oder Aussteigen ereignet hat (MÜ 17 I).
 - Gefährdungshaftung bis 113 100 Sonderziehungsrechte (= Währung des IWF – 1.00 XDR = 1.32812 CHF), darüber nur bei Verschulden, welches vermutet wird (MÜ 21)

eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M. | 44

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Haftung des Dienstleistungsträgers

- Internationale Seereise
 - [Internationales Übereinkommen vom 29. April 1961 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung von Reisenden auf See \(SR 0.747.355.1\)](#)
 - Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See, vom 13. Dezember 1974 (SR 0.747.356.1)
 - [Protokoll vom 19. November 1976 zum Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See \(SR 0.747.356.11\)](#)

eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M. | 45

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Haftung des Dienstleistungsträgers

- Internationale Seereise
 - Athener Übereinkommen statuiert eine beschränkte Verschuldenshaftung:
 - Der Beförderer haftet für den Schaden, der durch den Tod oder die Körperverletzung eines Reisenden und durch Verlust oder Beschädigung von Gepäck entsteht, wenn das den Schaden verursachende Ereignis während der Beförderung eingetreten ist und auf einem Verschulden des Beförderers oder seiner in Ausübung ihrer Verrichtungen handelnden Bediensteten oder Beauftragten beruht (AÜ 3 I).

eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M. | 46

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Haftung des Dienstleistungsträgers

- Internationale Seereise
 - Athener Übereinkommen statuiert eine beschränkte Verschuldenshaftung:
 - Verschuldensvermutung, wenn Personenschaden durch Schiffbruch, Zusammenstoss, Strandung, Explosion, Feuer oder durch einen Mangel des Schiffes entstanden ist oder mit einem dieser Ereignisse in Zusammenhang steht (AÜ 3 III).
 - Die Haftung des Beförderers bei Tod oder Körperverletzung eines Reisenden ist in jedem Fall auf einen Betrag von 46 666 Rechnungseinheiten je Beförderung beschränkt (AÜ 7 I)


eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M. | 47

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Ausservertragliche Haftung

- Anwendbares Recht
 - gemeinsamer Aufenthalt im selben Staat
 - Haftungsrecht des Aufenthaltsstaates (IPRG 133 I)
 - kein gemeinsamer Aufenthalt im selben Staat
 - Haftungsrecht des Handlungsstaates (IPRG 133 II)
 - Haftungsrecht des Erfolgseintrittsstaates (IPRG 133 II)
- Strassenverkehrsunfälle
 - Für Ansprüche aus Strassenverkehrsunfällen gilt das Haager Übereinkommen vom 4. Mai 1971 über das auf Strassenverkehrsunfälle anwendbare Recht.
 - Subsidiäre Deckung durch den Nationalen Garantiefonds (SVG 76 II)


eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 48

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Ersatzfähige Reiseschäden

- X. wurde am gleichen Tag, an dem er zusammen mit seiner Familie in die bereits seit langem gebuchten Ferien abreisen wollte, unter dem Verdacht, ein Tötungsdelikt begangen zu haben, festgenommen und während mehrerer Stunden polizeilich befragt; in seinem Hause fand eine Durchsuchung statt. Am frühen Nachmittag wurde er wieder entlassen. Die Familie trat in der Folge die geplanten Ferien an (Assistalex 1995 Nr. 3828 = SJZ 1997, S. 419 = ZR 96/1997 S. 47).


eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 49

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Ersatzfähige Reiseschäden

- Der Kläger, ein über siebzjähriger Journalist, erlitt auf dem Areal der Beklagten eine Verletzung am rechten Knie, für deren Folgen die Beklagte haftet. Ihre Haftpflichtversicherung bezahlte dem Kläger Fr. 15'400.- für Erwerbsausfall und Fr. 7'500.- als Genugtuung nebst Barauslagen und Schadenszins. Mit Klage vor dem erstinstanzlich zuständigen Einzelrichter verlangte der Kläger Ersatz zusätzlichen Schadens und eine im ganzen höhere Genugtuung in der Höhe von insgesamt Fr. 11'210.- nebst Zins.

eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 50

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Ersatzfähige Reiseschäden

- Als Begründung führte er an, er habe wegen des Unfalls eine vom südafrikanischen Tourismus-Ministerium offerierte Journalisten-Reise versäumt und müsse diese nun auf eigene Kosten nachholen. Weiter sei sein wirtschaftliches Fortkommen als Journalist durch die Folgen des Unfalls erschwert. Schliesslich habe die Haftpflichtversicherung der Beklagten die Genugtuung zu knapp bemessen (SG 1998 Nr. 1307).

eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 51

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Ersatzfähige Reiseschäden

- **Annulationsschaden**
 - Ersatzfähigkeit bereits bezahlter Reisekosten bei Absage der Reise/erschwerter Durchführung der Reise:
 - „Der ziffernmässig nicht nachweisbare Schaden ist nach Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen (Art. 42 Abs. 2 OR). Im vorliegenden Fall rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer bezüglich seiner Ferien im Februar 1992 einen Betrag von zwei Dritteln der getätigten Aufwendungen, d.h. Fr. 4000.--, zuzusprechen. Insgesamt ist ihm somit eine Entschädigung von Fr. 5250.-- zuzusprechen.“ (ZR 96/1997 S. 47 E. 4a)
 - Ähnlich BGer 4C.340/1999 E. A (Skipasskosten)

eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 52

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Ersatzfähige Reiseschäden

- **Mehrkosten**
 - Auslagen, insbesondere Ersatz- und Telefonkosten
 - defektes Mietauto (GVP 2004 S. 164: abgewiesen mangels Verschuldens)
 - Ersatzfähigkeit von höheren Wiederholungskosten


eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 53

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Ersatzfähige Reiseschäden

- **Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens**
 - Bezüglich der Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens führt der Kläger an, durch die Folgen des Unfalls sei es ihm nun unmöglich geworden, gewisse Sportarten auszuüben, über die er regelmässig berichtet hatte. Dazu hält das Gericht fest, es sei für die Art von Sportjournalismus, wie der Kläger ihn betreibe, nicht von Belang, ob er die Sportarten selbst weiter ausüben könne. Entscheidend sei sein gewonnenes Fachwissen, und dieses bleibe ihm auch nach dem Unfall erhalten. Anders ist die Situation nach Meinung des Gerichts beim Reisejournalismus, wo dem persönlichen Erleben ein grösserer Stellenwert zukomme (SG 1998 Nr. 1307).


eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 54

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Ersatzfähige Reiseschäden

- **Ferien genuss-/Erholungsschaden**
 - Beeinträchtigungen, die – wie entgangener Ferien genuss – nicht das Vermögen betreffen, berechtigen nicht zu Schadenersatz nach Art. 41 OR; sie können höchstens – falls die Voraussetzungen des Art. 49 OR erfüllt sind – zu einem Genugtuungsanspruch führen (BGE 115 II 474 E. 3).
 - Abgelehnt:
 - Verbringen der Ferien in einer Wohnung, die nicht hielt, was der Prospekt versprach (SJZ 86/1990 S. 32)
 - Verbringen der restlichen Ferientage im Hotel (ZR 83/1984 S. 33)


eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 55

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Ersatzfähige Reiseschäden

- **Ferien genuss-/Erholungsschaden**
 - Was die konkreten Verhältnisse beim Kläger betrifft, ist davon auszugehen, dass er mehrere Wochen im Spital verbringen musste und danach noch längere Zeit arbeitsunfähig und in der Beweglichkeit eingeschränkt war (Afrika-Reise, Hochzeit der Tochter). Dass er beruflich erheblich bleibend behindert wäre, liess sich nicht erhärten. Auch das ihm vom Gutachter empfohlene tägliche Training ist nicht als besonders schwerwiegend zu beurteilen, denn körperliche Betätigung ist so oder so wertvoll. Aber der Verlust der Fähigkeit zu den bisher aktiv ausgeübten Sportarten ist einschneidend, und dabei relativiert das Alter des Klägers kaum: Gerade er als


eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 56

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

Ersatzfähige Reiseschäden

- **Ferien genuss-/Erholungsschaden**
 - ungewöhnlich aktiver Mensch muss sich dadurch besonders getroffen fühlen. Dennoch erscheint nach der heutigen Rechtsprechung im Bereich der Genugtuung der dem Kläger von der Versicherung der Beklagten unter dem Titel der Genugtuung bezahlte Betrag von Fr. 7'500 - in voller Berücksichtigung des dem Kläger widerfahrenen Unglücks mit allen Folgen als angemessen, sogar eher grosszügig (SG 1998 Nr. 1307).

eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. LL.M. Hardy Landolt | 57

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis
 **Universität St.Gallen**

Literatur

- **Andreas Wiede, Reiserecht. Schweizer Handbuch zu den Verträgen über Reiseleistungen, Zürich 2014**

eat and more Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon» Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M. | 58

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis
 **Universität St.Gallen**

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
